

Satzung der LFC Leather & Fetish Community e.V.
Dachverband zur Förderung der schwulen Fetisch- und Motorsportclubs



Satzung der LFC Leather & Fetish Community e.V.
Dachverband zur Förderung der schwulen Fetisch- und Motorsportclubs

Präambel

Die LFC Leather & Fetish Community versteht sich als Dachverband der deutschsprachigen schwulen Fetisch- und Motorradclubs und respektiert die Eigenständigkeit der Mitgliedsclubs. Mit Mehrheit gefasste Beschlüsse sind von allen Clubs zu vertreten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LFC Leather & Fetish Community e.V.“, in der Kurzform LFC e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsstelle ist der Wohnort des jeweiligen Sprechers.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Aktivitäten der schwulen Fetisch- und Motorsportclubs im deutschsprachigen Raum zu fördern und zu unterstützen sowie ihren Zusammenhalt zu stärken.
- (2) Den in der Öffentlichkeit noch immer bestehenden Vorurteilen gegenüber homosexuellen Männern entgegen zu wirken und deren Diskriminierung abzubauen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Fetischszene.
- (3) Zur Verwirklichung dieses Zwecks organisiert der Verein Veranstaltungen, gibt Informationsschriften heraus, berät und unterstützt Organisationen mit gleichartigen Zielen.
- (4) Vergabe des Titels MR FETISH GERMANY
- (5) Die Herausgabe einer Mitglieder-Information und den Betrieb einer Internetpräsenz.
- (6) Der Verein leistet einen Beitrag zur Förderung der Kultur, der gesundheitlichen Aufklärung, der Anerkennung und Toleranz gesellschaftlicher Minderheiten und der multikulturellen Gesinnung und Völkerverständigung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die LFC steht allen deutschsprachigen schwulen Fetisch- und Motorradclubs offen.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Sprecher unter Beifügung der Clubsatzung zu richten.
- (3) Der aufzunehmende Club muss von mindestens einem Mitgliedsclub der LFC empfohlen werden. Er muss die Ziele und die Satzung der LFC bejahen und er sollte mindestens ein Jahr (Datum der Clubsatzung ist entscheidend) existieren.
- (4) Der Neubewerber wird zur Probe aufgenommen. Er hat in dieser Zeit kein Stimmrecht. Die volle Mitgliedschaft kann der Neubewerber nach der Probemitgliedschaft erwerben.

Über die Probmitgliedschaft eines neuen Clubs in der LFC entscheidet die qualifizierte Mehrheit der Delegierten auf der Delegiertenversammlung (mehr als 50 % aller Mitgliedsclubs).

- (5) Bei Clubs die bereits fünf Jahre oder länger bestehen, **kann** die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands beschließen, auf die Probmitgliedschaft zu verzichten. In einem solchen Fall würde der Bewerber sofort als Vollmitglied aufgenommen werden. Über den Verzicht auf die Probmitgliedschaft entscheidet die Delegiertenversammlung mit der qualifizierten Mehrheit aller Mitgliedsclubs.
- (6) Über die Aufnahme eines neuen Vollmitglieds in die LFC entscheidet die qualifizierte Mehrheit der Delegierten auf der Delegiertenversammlung (mehr als 50 % aller Mitgliedsclubs).

§ 4 Wiedereintritt

Ein Club, der bereits Mitglied war und der ausgetreten ist, kann jederzeit wieder in die LFC eintreten. Der entsprechende Antrag ist an den Sprecher zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung mit der qualifizierten Mehrheit (mehr als 50 % aller Mitgliedsclubs). Eine Probmitgliedschaft entfällt, der Club ist mit seiner Aufnahme sofort vollberechtigtes Mitglied.

Diese Regelung gilt nicht für Clubs, die aus der LFC ausgeschlossen wurden.

§ 5 Fördermitgliedschaft

Firmen und Organisationen, die der Fetisch- und Motorradzene angehören oder diese fördern, können eine Fördermitgliedschaft beantragen. Fördermitglieder haben Sitz und Rederecht in der Delegiertenversammlung. Sie verfügen weder über das aktive noch über das passive Wahlrecht. Der Beitrag wird zwischen dem Sprecher und dem Mitglied individuell festgelegt. Er beträgt jedoch mindestens € 100,00 pro Jahr.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Korporierte Mitgliedschaft

Korporierte Mitglieder sind juristische Personen (Organisationen), die die Ziele der LFC unterstützen. Sie zahlen den Mindestbeitrag der Clubs. Korporierte Mitglieder haben Sitz und Rederecht in der Delegiertenversammlung. Sie verfügen weder über das aktive noch über das passive Wahlrecht.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Mit einer Ehrenmitgliedschaft in der LFC Leather & Fetish Community können Persönlichkeiten aus der schwulen Fetisch- und Motorradzene geehrt werden, die sich in besonderem Maße für die Belange der Community eingesetzt haben.

Ehrenmitglieder haben das Recht an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Sie haben Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder haben weder ein passives noch ein aktives Wahlrecht.

Der Antrag auf Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft kann vom Sprecher, dem Vorstand oder von einem Mitgliedsverein gestellt werden. Über die Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Delegiertenversammlung mit der einfachen Mehrheit.

§ 8 Ehrensprecher

Mit dem Titel Ehrensprecher kann ein ehemaliger Sprecher für seine langjährigen außergewöhnlichen Leistungen und Einsatzbereitschaft für die LFC Leather & Fetish Community geehrt werden. Er wird von der Delegiertenversammlung vorgeschlagen und von dieser mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Clubs auf Lebenszeit ernannt.

Er genießt dauerhaft Rederecht bei allen Aktivitäten sowie allen beschlussfassenden Versammlungen und in allen Organen der LFC.

Die Anwesenheit des Ehrensprechers auf der Delegiertenversammlung ist ausdrücklich erwünscht. Er kann vom Sprecher mit repräsentativen Aufgaben betraut werden.

Bei grobem Fehlverhalten des Ehrensprechers kann die Delegiertenversammlung den Titel mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Clubs wieder aberkennen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der LFC endet

- (a) durch Auflösung des Mitgliedsclubs
- (b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Sprecher. Der Austritt wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (c) durch Ausschluss aus dem Dachverband. Ein Club kann bei Gründen, die gegen Geist und Arbeit der LFC verstoßen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Clubs aus der LFC ausgeschlossen werden.

Der Antrag auf Ausschluss kann sowohl vom Vorstand als auch von einem Mitgliedsclub gestellt werden.

Die Gründe für den Ausschluss müssen dem betreffenden Club sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung zugestellt werden, damit der betreffende Club Stellung dazu nehmen kann.

Der Ausschluss kann nur im Rahmen der ordentlichen Delegiertenversammlung erfolgen. In besonders dringenden Fällen kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.

Gibt der Club keine Stellungnahme ab und erscheint auch nicht zur Delegiertenversammlung, hat dies keine aufschiebende Wirkung auf den Ausschluss.

Einem ausgeschlossenen Mitgliedsclub sind bereits gezahlte Beiträge zu erstatten.

- (d) Hat ein Mitgliedsclub im laufenden Geschäftsjahr seinen Beitrag nicht bezahlt und auf entsprechende Erinnerungen nicht reagiert, endet die Mitgliedschaft automatisch zum 31. Dezember des Geschäftsjahres, für das der Beitrag nicht bezahlt wurde.

- (e) Nimmt ein Mitgliedsverein an drei aufeinanderfolgenden Delegiertenversammlungen nicht teil und liegt auch keine Entschuldigung oder Vertretung vor, endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Ende der dritten Delegiertenversammlung.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand entsprechend informiert und kann in Einzelfällen mit der 2/3 Mehrheit anwesenden Mitgliedsclubs von den vorgenannten Bestimmungen abweichen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Dachverbandes zu fördern, die Vollmitglieder sollten regelmäßig an den Veranstaltungen der LFC teilnehmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für die von der Delegiertenversammlung aus besonderem Anlass beschlossene Sonderumlage.

Die in der LFC zusammengeschlossenen Clubs verpflichten sich, sich gegenseitig zu unterstützen und eventuell auftretende Schwierigkeiten in gutlichem Einverständnis zu lösen.

Sie verpflichten sich weiter, die durch die Verbandsarbeit entstehenden Spesen zu übernehmen.

Die LFC ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 11 LFC Award

Die LFC kann an verdiente Persönlichkeiten aus den Reihen der Clubs, der Fetisch- und Motorradszene oder des öffentlichen Lebens einen Ehrenpreis vergeben. Der Preis ist undotiert. Über die Vergabe auf Vorschlag des Sprechers, des Vorstands oder eines Mitgliedsvereins entscheidet die Delegiertenversammlung mit der 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedsclubs.

§ 12 Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Dachverbandes. Unangemessene Vergütungen dürfen aus den Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

Näheres regelt die Richtlinie über die Erstattung von Sach- und Reisekosten.

§ 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Delegiertenversammlung (entspricht der Mitgliederversammlung nach § 32 BGB)
2. Der Vorstand
3. Die Arbeitsgruppen und ihre Sprecher
4. Die Arbeitstreffen

§ 14 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist jährlich im Herbst vom Sprecher unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen schriftlich auf elektronischem Weg oder per Brief einzuberufen. Dabei ist die festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung ist an den Mitgliedsclub

zu richten. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte der Geschäftsstelle bekannten elektronischen Adresse oder Anschrift gerichtet war.

(2) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Wahl des Vorstands

(b) Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre)

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal vor der Delegiertenversammlung die Kasse des Vereins. Sie berichten der Delegiertenversammlung.

Die Kassenprüfer dürfen keinem der Clubs angehören, dem die Vorstandsmitglieder angehören und müssen aus zwei verschiedenen Clubs kommen.

(c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung.

(d) Entgegennahme der Berichte aus den Arbeitsgruppen

(e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.

(f) Festsetzung einer Sonderumlage.

(g) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.

(h) Beschlüsse über Änderungen der Satzung.

(i) Beschlüsse über die Änderungen der Geschäftsordnung und Richtlinien.

(j) Beschlüsse über die Einrichtung oder Auflösung einer Arbeitsgruppe.

(k) Beschlussfassung über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes

(l) Vergabe von Ehrentitel und Ehrenpreisen

(m) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes

(3) Die Delegiertenversammlung beschließt über alle ihr vorgelegten Punkte mit der einfachen Mehrheit, es sei denn die Satzung sieht ein anderes Mehrheitsverhältnis vor. Die fristgerecht einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig unbeschrieben von der Zahl der anwesenden Delegierten. Nicht anwesende Clubs können ihre Stimme vertreten lassen. Jeder Club darf nur einen weiteren Club vertreten. Der Sprecher ist über die Vertretung schriftlich zu informieren.

Anträge zu den Sitzungen der LFC müssen spätestens sechs Wochen vor der Sitzung der Geschäftsstelle zugegangen sein.

(4) Die Anzahl der Delegierten zu den Sitzungen beträgt höchstens 2 Personen pro Club. Jeder Club hat bei Abstimmungen nur eine Stimme. Beobachter sind zugelassen.

(5) Ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist grundsätzlich nicht vorgesehen, jedoch kann im Einzelfall über einen Ausschluss abgestimmt werden.

- (6) Der Sprecher hat unverzüglich eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn es die Interessen des Dachverbandes erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsclubs die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (7) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Protokollanten und dem Sprecher zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll der Sitzungen wird als Verlaufsprotokoll geführt. Bandmitschnitte der Sitzungen sind unzulässig. Die Antragssteller zu den Anträgen in der Delegiertenversammlung werden im Protokoll genannt (Clubname).

Der Protokollant bleibt unparteiisch.

Das Protokoll ist den der LFC angeschlossenen Clubs zu übersenden. Es soll den Clubs spätestens nach acht Wochen vorliegen.

Anwesende Beobachter erhalten ebenfalls das Protokoll. Ausschließlich der nicht öffentlichen Tagesordnungspunkte.

Die Delegiertenversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem Sprecher (Vorsitzenden)
2. dem stellvertretenden Sprecher (Stellv. Vorsitzender)
3. dem Kassierer

Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglied eines Mitgliedsclubs sein.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Sprecher allein oder durch den stellvertretenden Sprecher und den Kassierer gemeinsam vertreten.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Verwirklichung der Vereinsziele gemäß § 2 dieser Satzung
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Gegen Nachweis werden ihnen die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstanden sind, erstattet.

Näheres regelt die Richtlinie über die Erstattung von Sach- und Reisekosten.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.
6. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Sitzungen werden vom Sprecher oder dem stellvertretenden Sprecher (stellv. Vorsitzenden) einberufen.
7. Sitzungen des Vorstands werden vom Sprecher oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Sprecher geleitet.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
9. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
10. Die Beschlüsse des Vorstands werden protokolliert. Die Originale der Protokolle verwahrt die Geschäftsstelle.
11. Die Haftung aller Vorstandsmitglieder ist gemäß § 31a BGB beschränkt, der in Haftungsfällen Anwendung findet. Für den Freistellungsanspruch von Ansprüchen Dritter § 31a (2) BGB.
12. Der Verein ist berechtigt, die amtierenden Vorstandsmitglieder auf angemessene Weise gegen eventuelle Ansprüche des Vereins, seiner Mitglieder oder Dritter, die irgendwie in Zusammenhang mit der Amtsausübung entstehen, auf seine Kosten zu versichern.
11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Arbeitsgruppen

Die Delegiertenversammlung kann zu bestimmten Arbeitsgebieten Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen wählen aus ihrer Mitte einen Arbeitsgruppensprecher und wenn möglich, einen Stellvertreter. Die Arbeitsgruppensprecher werden auf die Dauer von 2 Jahren (parallel zur Amtszeit des Vorstands) gewählt.

Die Arbeitsgruppensprecher berichten auf der Delegiertenversammlung über die Aktivitäten der Arbeitsgruppe und über die Wahl der Arbeitsgruppensprecher. Die Arbeitsgruppen organisieren ihre Arbeit eigenständig.

Die Arbeitsgruppen tagen im Vorfeld der jährlichen Delegiertenversammlung.

Die Arbeitsgruppen können zu ihren Arbeitsgebieten eine zusätzliche Arbeitssitzung beantragen. Über die Ausrichtung entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Arbeitssitzung sollte im Frühjahr stattfinden – sie ist aber keine zusätzliche Delegiertenversammlung. Darüber hinaus ist den Arbeitsgruppen freigestellt, sich auch mehrmals im Jahr zu treffen.

Die Arbeitsgruppen werden von der Delegiertenversammlung mit einem Budget ausgestattet. Für die sachgerechte Verwendung ist der AG-Sprecher verantwortlich.

Näheres regelt die Richtlinie zur Erstattung von Sach- und Reisekosten.

§ 17 Arbeitstreffen

- (1) Ein Arbeitstreffen kann zusätzlich zur Delegiertenversammlung stattfinden. Es muss von einer der Arbeitsgruppen oder vom Vorstand beantragt werden.
- (2) Das Arbeitstreffen ist keine Delegiertenversammlung. Auf dem Arbeitstreffen werden Vorschläge erarbeitet, die der nächsten Delegiertenversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Arbeitstreffen Beschlüsse fassen. Solche Beschlüsse müssen vom Vorstand umgehend per E-Mail allen Mitgliedsclub mitgeteilt und von diesen ratifiziert werden.

Die Delegiertenversammlung und das Arbeitstreffen sind entsprechend der Richtlinien zur Ausrichtung der Delegiertenversammlung und der Arbeitstreffen zu organisieren.

§ 18 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Delegiertenversammlung. Sie kann den Beitrag in Härtefällen ermäßigen. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 19 Auflösung des Dachverbandes und Anfall des Vermögens

Über die Auflösung des Dachverbandes entscheidet die Delegiertenversammlung mit der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsclubs. Das Vermögen fällt an die Mitgliedsclubs im Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gemeldeten Mitglieder.

Die Liquidatoren sind die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Diese können auch einen Liquidator mit der Abwicklung des Vereins beauftragen.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Satzungen.

Diese Satzung wird ergänzt durch:

- a) Geschäftsordnung der LFC
- b) Geschäftsordnung des Vorstands
- c) Richtlinien zur Ausrichtung der Delegiertenversammlung und der Arbeitstreffen
- d) Richtlinie zur Erstattung von Sach- und Reisekosten
- e) Regelung der Solidarbürgschaft

§ 21 Salvatorische Klausel

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Satzung nach geltender Gesetzgebung als rechts- oder sittenwidrig erweisen oder unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkung den Zielen möglichst nah kommt, die der Verein mit der

unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

3. Sämtliche möglichen Fälle, die durch die Satzung nicht oder nicht eindeutig abgedeckt sind, müssen auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds bei einer Delegiertenversammlung zur Diskussion und vorläufigen Abstimmung gebracht werden. Spätestens auf der nach der Beschlussfassung stattfindenden Delegiertenversammlung muss endgültig abgestimmt und beschlossen werden.